

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K10/18

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Stadtwerke Düsseldorf AG und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der Stadtwerke Düsseldorf AG mit dem Auftragnehmer.
- (4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Stadtwerke Düsseldorf AG unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der Stadtwerke Düsseldorf AG erfolgt, hält sich die Stadtwerke Düsseldorf AG an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der Stadtwerke Düsseldorf AG zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der Stadtwerke Düsseldorf AG geltend zu machen.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird von dem Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von 3 %, bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- (7) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Stadtwerke Düsseldorf AG voraus.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Stadtwerke Düsseldorf AG in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Stadtwerke Düsseldorf AG vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke Düsseldorf AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Auftragnehmer ist die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern die Stadtwerke Düsseldorf AG in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro

vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Düsseldorf AG beruht.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die Stadtwerke Düsseldorf AG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (4) Die Stadtwerke Düsseldorf AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke Düsseldorf AG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Die Stadtwerke Düsseldorf AG kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt,
 - wenn der Auftragnehmer in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Qaida und Taliban) oder zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), in den jeweils aktuellen Fassungen, (zusammen auch „die EU-Sanktionslisten“) gefährigten Namenslisten genannt wird,
 - wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat,
 - oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (6) Bei einer Aufnahme des AN in eine der EU-Sanktionslisten ist es der Stadtwerke Düsseldorf AG u.a. untersagt, dem AN Gelder auszuführen. Die Stadtwerke Düsseldorf AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem AN geschuldete Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto des AN zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses der Stadtwerke Düsseldorf AG bekannt ist. Es ist Obliegenheit des AN, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmerechtsentscheidung herbeizuführen, die der Stadtwerke Düsseldorf AG eine Zahlung an den AN erlaubt. Solange der Stadtwerke Düsseldorf AG keine vollziehbare Ausnahmerechtsentscheidung vorliegt, gerät sie gegenüber dem AN nicht in Verzug. Hat die Stadtwerke Düsseldorf AG Zweifel, ob es sich beim AN tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist sie berechtigt, zuständige Behörden einzuschalten; eine Nebenpflicht, den AN hierüber zu unterrichten, besteht nicht.
- (7) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Stadtwerke Düsseldorf AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Stadtwerke Düsseldorf AG nicht einzustehen.
- (3) Bei Vertragsbeendigung gibt der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltene und erstellte Datenträger, Dokumente und Aufzeichnungen unaufgefordert zurück.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche der Stadtwerke Düsseldorf AG gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Stadtwerke Düsseldorf AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der Stadtwerke Düsseldorf AG, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der Stadtwerke Düsseldorf AG diese Versicherung auf Wunsch nach.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K10/18

§ 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die Stadtwerke Düsseldorf AG Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Düsseldorf AG. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Stadtwerke Düsseldorf AG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Stadtwerke Düsseldorf AG mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Stadtwerke Düsseldorf AG bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Stadtwerke Düsseldorf AG anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwarht das Allein- oder Miteigentum für die Stadtwerke Düsseldorf AG.
- (3) Von den Stadtwerken Düsseldorf AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Düsseldorf AG; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Stadtwerke Düsseldorf AG bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der Stadtwerke Düsseldorf AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der Stadtwerke Düsseldorf AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke Düsseldorf AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsabschluss mit der Stadtwerke Düsseldorf AG erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Stadtwerke Düsseldorf AG und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte des Auftraggebers gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.
- (5) Wird die Stadtwerke Düsseldorf AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stadtwerke Düsseldorf AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Stadtwerke Düsseldorf AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (6) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Stadtwerke Düsseldorf AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage /Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

- (3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bring-

gen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.

- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.
- (5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 12 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 13 Wechsel des Vertragspartners

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Dies gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet wie der Auftraggeber.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG wird personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.
- (3) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Düsseldorf AG sind zu finden unter <https://www.swd-ag.de/rechtliches/impressum/>.

§ 15 IT-Sicherheit

- (1) Bei dem Auftraggeber handelt es sich um ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit kritischer Infrastruktur, dessen Informationen eines besonderen Schutzes bedürfen.
- (2) Mindestens zwei Tage vor Beginn der Tätigkeiten meldet der Auftragnehmer die ausführenden Mitarbeiter namentlich dem Auftraggeber, sofern sie Zugang zu kritischer Infrastruktur benötigen. Bei der Aufnahme der Tätigkeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unaufgefordert bei dem Empfangsdienst oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Zutrittsbereichs anzumelden, um ihre Identität und Firmenzugehörigkeit geeignet nachzuweisen. Handlungen dieser Mitarbeiter können vom Auftraggeber personenbezogen protokolliert werden.
- (3) Informationen, welche die Bearbeitung der Leistungen betreffen, dürfen nicht außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden. Bei Speicherung und Übertragung der Informationen sind angemessene Verschlüsselungstechniken zu nutzen. Dabei ist grundsätzlich von einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf der Informationen auszugehen.
- (4) Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit der SWD haben oder haben könnten. Der Auftragnehmer benennt außerdem eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die seitens der SWD in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können.
- (5) Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- (6) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, die Einhaltung der Informationssicherheit beim Auftragnehmer angemessen zu prüfen oder durch geeignete Dritte prüfen zu lassen.
- (7) Die Kontaktdaten des Informationssicherheitsbeauftragten der Stadtwerke Düsseldorf AG sind zu finden unter <https://www.swd-ag.de/ueber-uns/einkauf-logistik/>.

§ 16 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die Stadtwerke Düsseldorf AG Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K10/18

Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die Stadtwerke Düsseldorf AG zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Stadtwerke Düsseldorf AG bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbstständig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers und der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher unterliegen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers.

§ 18 Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

bb) nur solche Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmen oder Verleihern

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags Nachunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der Stadtwerke Düsseldorf AG vorzulegen.

d) Kontrollrechte

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Stadtwerke Düsseldorf AG Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der Stadtwerke Düsseldorf AG jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmen oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmen seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der Stadtwerke Düsseldorf AG die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

aa) Der Auftragnehmer stellt die Stadtwerke Düsseldorf AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

bb) Die Freistellungspflicht gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Stadtwerke Düsseldorf AG verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadtwerke Düsseldorf AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch,

wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen der Stadtwerke Düsseldorf AG und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigt die Stadtwerke Düsseldorf AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 19 Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Stadtwerke Düsseldorf AG als Gerichtsstand vereinbart. Die Stadtwerke Düsseldorf AG ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 Anwendung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.